

## Schema 2

### Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Verwaltungsgericht

#### A. Zulässigkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht

- Vorüberlegungen:
  - Deutsche Gerichtsbarkeit?
  - Justiziabilität? (kann z.B. nach Art. 44 IV GG ausgeschlossen sein)

##### I. *Verwaltungsrechtsweg*<sup>1</sup>

- ggf. Rechtswegverweisung nach § 17a GVG
- 1) nach Spezialzuweisung an VG
  - z.B. §§ 126 BRRG, 172 BBG, 32 WPflG
- 2) nach der Generalklausel des § 40 I VwGO
  - a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit
  - b) nichtverfassungsrechtlicher Art
  - c) keine abdrängende Spezialnorm
    - z.B. Art. 14 III 4, 34 S. 3 GG; § 40 II 1 VwGO, § 33 FGO, § 51 SGG, §§ 62, 68 I OWiG, § 23 EGGVG, § 49 VI 3 VwVfG, § 68 I IfSG, § 32 IV PflSchG, § 63 IV 1 GWB, § 111 III BNotO, § 223 I BRAO, § 56 BGSg, § 86 Nds.SOG; Art. 93 GG i.V.m. § 13 BVerfGG

##### II. *Klageart*

- 1) Anfechtungsklage (§ 42 I, 1. Alt. VwGO)
  - Klagebegehren: Aufhebung eines VA
- 2) Verpflichtungsklage (§ 42 I, 2. Alt. VwGO)
  - Klagebegehren: Verurteilung zum Erlaß eines VA
- 3) Leistungsklage<sup>2</sup>
  - Klagebegehren: Verurteilung zu einer bestimmaren Leistung, die nicht VA ist (Realakt)
- 4) Unterlassungsklage<sup>3</sup>
  - Klagebegehren: Verurteilung zur Unterlassung eines bestimmten Verwaltungshandelns
  - Unterfall: vorbeugende Unterlassungsklage
- 5) Feststellungsklage (§ 43 VwGO)
  - UMSTR. Unterfall: vorbeugende Feststellungsklage
  - a) positive Feststellungsklage (§ 43 I, 1. Alt. VwGO)
    - Klagebegehren: Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses
  - b) negative Feststellungsklage (§ 43 I, 2. Alt. VwGO)
    - Klagebegehren: Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses
  - c) Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 I, 3. Alt. VwGO)
    - Klagebegehren: Feststellung der Nichtigkeit eines VA
- 6) Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO analog)
  - Klagebegehren: Feststellung der Rechtswidrigkeit eines vor Klageerhebung bereits erledigten VA
  - nicht zu verwechseln mit Feststellungsklage nach § 43 VwGO!
- 7) Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)
  - Klagebegehren: Nichtigerklärung einer untergesetzlichen Rechtsnorm

##### III. *Besondere (klageartabhängige) Zulässigkeitsvoraussetzungen*

- 1) bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage
  - a) Klagebefugnis, § 42 II VwGO
  - b) Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO
  - c) Wahrung der Klagefrist, § 74 VwGO

<sup>1</sup> Zur Prüfung des Verwaltungsrechtsweges im Rahmen der Zulässigkeit siehe Vorlesungspapier "Grundlagen", Teil B.

<sup>2</sup> In der VwGO nicht ausdrücklich geregelt aber vorausgesetzt, vgl. z.B. § 43 II 1.

<sup>3</sup> Unterfall der Leistungsklage.

- 2) bei Leistungs- oder Unterlassungsklage
  - Klagebefugnis analog § 42 II VwGO
  - bei vorbeugender Unterlassungsklage außerdem besonderes Rechtsschutzbedürfnis
- 3) bei Feststellungsklage
  - a) keine andere mögliche Klageart, § 43 II 1 VwGO
    - Subsidiarität der Feststellungsklage
  - b) Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO<sup>4</sup>
- 4) bei Fortsetzungsfeststellungsklage
  - a) Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO
  - b) Kein Ablauf der Widerspruchsfrist vor Erledigung des VA<sup>5</sup>
  - c) Feststellungsinteresse
    - Fallgruppen: Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse, Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (heute STR.)
- 5) bei Normenkontrollverfahren
  - a) Überprüfungsfähige Rechtsnorm
    - aa) Satzung, Rechtsverordnung nach BauGB, § 47 I Nr. 1 VwGO
    - bb) Unter dem Landesgesetz stehende Rechtsnorm, §§ 47 I Nr. 2 VwGO, 7 NdsVwGG
  - b) Antragsbefugnis, § 47 II 1 VwGO
    - bei Behörden wird nur vorausgesetzt, daß sie die betr. Rechtsnorm auszuführen haben
  - c) Wahrung der Antragsfrist, § 47 II 1 VwGO

#### IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 1) Zuständigkeit des Gerichts
  - a) sachlich, §§ 45, 47, 48, 50 VwGO
  - b) örtlich, §§ 52, 53 VwGO
  - c) instanziell, §§ 46, 49, 50 VwGO
- 2) Beteiligtenbezogene Voraussetzungen
  - a) Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
    - auch Landesbehörden, §§ 61 Nr. 3 VwGO, 8 I NdsVwGG
    - auch andere Behörden im Normenkontrollverfahren, § 47 II 1, 2. Alt. VwGO
  - b) Prozeßfähigkeit, § 62 VwGO
  - c) Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO
  - d) Richtiger Klagegegner, § 78 VwGO<sup>6</sup>, § 47 II 2 VwGO
- 3) Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO
- 4) keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 17 I 2 GVG) oder rechtskräftige Entscheidung (vgl. § 121 VwGO)
- 5) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
  - in der Regel unproblematisch

## B. Begründetheit der Klage vor dem Verwaltungsgericht

### I. bei Anfechtungsklage (→ vgl. § 113 I 1 VwGO)

- 1) Rechtswidrigkeit des angefochtenen VA<sup>7</sup>
  - evt. Vorüberlegung: Art der Maßnahme
  - a) Formelle Rechtmäßigkeit des VA
  - b) Materielle Rechtmäßigkeit des VA
- 2) Verletzung des Klägers in seinen Rechten durch den angefochtenen VA

### II. bei Verpflichtungsklage (→ vgl. § 113 V VwGO)

- bei mangelnder Spruchreife nur Bescheidungsurteil, § 113 V 2 VwGO
- 1) erste Aufbaumöglichkeit: Anspruchsaufbau
    - Klage begründet, wenn Anspruch des Klägers auf den begehrten VA
  - 2) zweite Aufbaumöglichkeit: Ablehnungsaufbau
    - a) Rechtswidrigkeit der Ablehnung des begehrten VA
    - b) Verletzung des Klägers in seinen Rechten durch Ablehnung des begehrten VA

<sup>4</sup> Eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO ist nach HM grundsätzlich nicht erforderlich (a.A. TEIL DER RSPR.).

<sup>5</sup> Ein nachträgliches Widerspruchsverfahren gegen den bereits erledigten VA ist nach HM nicht erforderlich.

<sup>6</sup> Wird von TEIL DER LIT. U. RSPR. als Frage der Passivlegitimation und damit im Rahmen der Begründetheit geprüft, vgl. *Hufen*, Verwaltungsprozeßrecht, 4. Aufl. 2000, § 12 Rdnr. 39 ff. m.w.N.

<sup>7</sup> Zum Aufbau der Rechtmäßigkeitsprüfung siehe Vorlesungspapier "Grundlagen", Teil C, und Schema 1.

### III. bei Leistungsklage

- 1) erste Aufbaumöglichkeit: Anspruchsaufbau
  - Klage begründet, wenn Anspruch auf die begehrte Leistung
- 2) zweite Aufbaumöglichkeit: Veweigerungsaufbau
  - a) Rechtswidrigkeit der Verweigerung der begehrten Leistung
  - b) Verletzung des Klägers in seinen Rechten durch Verweigerung der begehrten Leistung

### IV. bei Unterlassungsklage

- 1) erste Aufbaumöglichkeit: Anspruchsaufbau<sup>8</sup>
  - Klage begründet, wenn öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch des Kägers
  - Anspruchsgrundlage problematisch; DISKUTIERT: §§ 1004, 862, 906 BGB etc. analog, § 823 II i.V.m. § 249 BGB analog, Grundrechte
- 2) zweite Aufbaumöglichkeit: Verletzungsaufbau
  - a) Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungshandelns
  - b) Verletzung des Klägers in seinen Rechten durch das angegriffene Verwaltungshandeln

### V. bei Feststellungsklage

- 1) bei positiver Feststellungsklage: Bestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses
- 2) bei negativer Feststellungsklage: Nichtbestehen des bezweifelten Rechtsverhältnisses
- 3) bei Nichtigkeitsfeststellungsklage: Nichtigkeit (nicht: bloße RW!) des VA

### VI. bei Fortsetzungsfeststellungsklage

- 1) Rechtswidrigkeit des erledigten VA
- 2) Verletzung des Klägers in seinen Rechten durch den erledigten VA

### VII. bei Normenkontrollverfahren

- Klage begründet, wenn Rechtswidrigkeit der angegriffenen Norm
- Nichtigklärung ggf. allgemeinverbindlich und zu veröffentlichen, § 47 V 2 VwGO

#### **ANMERKUNG:**

Ein solches Schema kann als "Checkliste" die gedankliche Lösung des Falles unterstützen, darf aber nicht in der Niederschrift stereotyp "abgespult" werden. Hier liegt eine häufige Fehlerquelle der verwaltungsrechtlichen Fallbearbeitung. Beschränken Sie sich in der Niederschrift auf die für den konkreten Fall relevanten Prüfungspunkte! Setzen sie deutliche Schwerpunkte! Vermeiden Sie unnötig lange Ausführungen zur Zulässigkeit!

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz). Für **Fragen, Anregungen und Kritik** bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail [tschmit1@gwdg.de](mailto:tschmit1@gwdg.de)) erreichbar.

(Datei: #Schema 2 (VwR II F))

---

<sup>8</sup> In der NEUEREN LIT. favorisiert, vgl. etwa *Hufen*, a.a.O., § 27; *Gersdorf*, Verwaltungsprozeßrecht, 2000, Rdnr. 138 ff.